

# Abstand zwischen MÄ¶beln des Mieters und der AuÃŸenwand

Beigesteuert von  
Montag, 22. Oktober 2007

Der Mieter einer Wohnung ist - insofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde - nicht gehalten, die MÄ¶bel in einer bestimmten Weise oder Anordnung aufzustellen. Er ist auch berechtigt, die MÄ¶bel direkt an den AuÃŸenwÃ¤nden aufzustellen.

Mietwohnungen mÄ¼ssen in bauphysikalischer Hinsicht so beschaffen sein, dass sich bei einem Wandabstand von nur wenigen Zentimetern Feuchtigkeitserscheinungen nicht bilden kÃ¶nnen. (LG Mannheim, Urteil vom 14.02.2007, NJW 2007, 2499)